

AGFK-Fahrradleasing

ZUKUNFT FAHRRAD

Bundesverband
Zukunft Fahrrad





Tarifvertrag ÖD / kommunale Ausschreibungen

1. Der Bundesverband Zukunft Fahrrad
2. Ausgangssituation: Dienstradleasing in Deutschland
3. Stand der Dinge, rechtliche Rahmenbedingungen für TvÖD



Wir sind der Bundesverband Zukunft Fahrrad

Der Bundesverband Zukunft Fahrrad (BVZF) ist ein Zusammenschluss dynamischer und innovativer Unternehmen aller Bereiche der Fahrradwirtschaft: Dienstleister, Hersteller, Händler, Start-ups der Digitalisierung und Zulieferer. Um das Fahrrad in all seinen Variationen – vom Faltrad bis zum überdachten E-Lastenrad – zu stärken, bringen wir mittels unserer Verbandstätigkeit unsere Marktexpertise in die politischen Entscheidungsprozesse ein.

**ZUKUNFT
FAHRRAD**

Bundesverband
Zukunft Fahrrad



Unsere Mitglieder



RIESE & MÜLLER



#BleibinBewegung





Dienstfahrradleasing in Deutschland

Viele 10.000 Unternehmen und Institutionen in Deutschland bieten ihren Mitarbeitenden die Option des Dienstradleasings an, 50 Prozent der DAX Unternehmen:

- meist in Form einer Gehaltsumwandlung - 0,25% Versteuerung des geldwerten Vorteils
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - dann ohne Versteuerung
- gut ein Dutzend Mobilitätsunternehmen stehen als Partner für das Dienstrad-Leasing am Markt zur Verfügung
- mit der Öffnung des TVöD für das Dienstradleasing steht den kommunalen Mitarbeitern auch diese Option zur Verfügung



Dienstfahrradleasing in den Kommunen

- Öffnung des Tarifvertrags bietet fast 2 Millionen kommunalen Beschäftigten die Option ein Dienstfahrrad zu bekommen.
- kommunale Arbeitgebenden obliegt die Beschaffung der Dienstfahräder durch Abschluss von Dienstfahrradleasing-Verträgen per Vergabeverfahren
- Für die erforderlichen Ausschreibungen gibt es wettbewerbs- und vergaberechtliche Vorgaben, die zu beachten sind.
- aktuell existieren einige Stolpersteine für die Umsetzung



Wo es (leider) noch hakt!

- Leasingfähiges Zubehör „fest verbunden“ - Schlösser gehören nicht dazu, sind aber obligatorisch für die Versicherung
- Orientierung an der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) statt dem wirklichen Verkaufspreis (VK)
- Services und Versicherungen sollen scheinbar beim maximalen Preis mitgerechnet werden (Durchführungshinweis KAV Bayern)
- die benannten Vorgaben sind marktunüblich schwer umsetzbar
- Einschätzung BVZF: flächendeckende Umsetzung wird so nicht gelingen





Rechtliche Rahmenbedingungen im Vergabeverfahren

- Wettbewerbsverzerrungen z.B. durch Vorbefassung ausschließen
- Europaweite Ausschreibungen ab einem Schwellenwert von 214.000 Euro gemäß Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Nationale Vergaberecht gilt für alle anderen Ausschreibungen
- Vergaberechtliche Grundsätze: Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Wettbewerbskonformität, Produktneutralität



Rechtliche Rahmenbedingungen in der Praxis

- Vorbefassung und Verwendung von Vertragsunterlagen einzelner Anbieter ist zulässig, wenn sie transparent ist
- Ausschreibung muss Offenheit garantieren („Produktneutralität“)
- Anforderungen dürfen nicht so spezifisch sein, dass sie Anbieter unberechtigt ausschließen (Spezifika des Online-Portals oder Versicherungen)



Tipps des BVZF

- vorab Auseinandersetzung mit dem Thema, vergleichen einiger Produkte, ggf. Expertise einholen
- Bewertungsmatrix erstellen sinnvoller, als allein auf den Preis (Leasingfaktor) zu schauen
- Beim Erstellen der Unterlagen genau darauf achten, dass die Produktneutralität gewahrt bleibt
- Fragen & Diskussion!

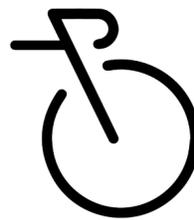


Bundesverband Zukunft Fahrrad e. V.

Clayallee 177
14195 Berlin

Email: presse@bvzf.org
Telefon: 0151 65 40 19 63

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg



Bildquellen:

Folie 5: Saskia Allers

Folie 6: Yeh Xintong via Unsplash

Folie 7: Pictography via Pixabay

Folie 8: Slon Pics via Pixabay

Folie 9: Jarkko Mänty via Pixabay

Folie 10: Rudy und Peter Skitterians via Pixabay

Folie 11: Behzad Ghaffarian via Unsplash